

der bayerische waldbrief

aktuelle kurzinformationen
des bayerischen waldbesitzerverbandes



Coronavirus

Die Auswirkungen des Coronavirus treffen alle - auch die Waldbesitzer, Forstbetriebe und Forstzusammenschlüsse. Um Ihnen beim Umgang mit der Pandemie zu helfen, haben wir Ihnen wichtige Informationen, die bereits aus den Medien zu entnehmen waren, zusammengestellt:

Allgemeine Sicherheitshinweise

Die Waldarbeit ist nach wie vor möglich und auch in Hinblick auf neue Käferkalamitäten wichtig. Bitte beachten Sie dennoch die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen bei der Waldarbeit. Zusätzlich sollten Sie auf folgende Dinge im Kontakt mit Ihren Mitgliedern und Kunden achten:

Das ist unbedingt zu beachten (nach SVLFG):

- Menschenansammlungen und den öffentlichen Verkehr wenn möglich meiden
- bei Symptomen wie Husten oder Fieber unbedingt zu Hause zu bleiben
- möglichst oft die Hände mit Wasser und Seife waschen
- Kontakt der Hände mit Mund, Nase und Augen vermeiden
- Husten und Niesen nur in die Armbeuge, nicht in die Hände
- Abstand zu Erkrankten halten (1 bis 2 Meter)
- auf Händeschütteln lieber verzichten
- engen Kontakt mit Personen vermeiden, die husten, niesen oder Fieber haben.
- bei Fieber, Husten und Atembeschwerden zunächst telefonischen Kontakt zum Arzt aufnehmen

Zusätzlich empfehlen wir:

- Vermeiden Sie gemeinsame Autofahrten ins Revier mit Ihren Kunden und Mitgliedern; fahren Sie separat
- Waldbegänge nur einzeln mit anschließender telefonischer Beratung
- Waren und Bestellungen (Material und Pflanzen) können an der Geschäftsstelle kommissioniert und bereitgestellt und nach telefonischer Vereinbarung abgeholt werden, ohne mit dem Kunden in Kontakt zu kommen

Die SVLFG hat eine Betriebsanweisung für den Umgang mit dem Coronavirus erarbeitet, welches im Internet heruntergeladen und auf Ihren Betrieb angeglichen werden kann. Die Betriebsanweisung gibt es in deutscher, polnischer, rumänischer und russischer Sprachversion. Die SVLFG empfiehlt insbesondere allen Arbeitgebern, sie in den Betrieben auszuhängen, um die aktuell starke Verbreitung des Virus zu verlangsamen. Die Dokumente können aus dem Internet über den Link www.svlfg.de/betriebsanweisungen heruntergeladen werden. Dort sind sie unter den Betriebsanweisungen für Biostoffe in allen vier Sprachen zu finden.

WIRTSCHAFTSPROGRAMME

Maßnahmenpaket der Bundesregierung

Um die Auswirkungen des Coronavirus abzufangen, erlässt die Bundesregierung ein Maßnahmenpaket für Unternehmen und Beschäftigte. Oberstes Ziel in der derzeitigen Situation ist es, in der Wirtschaftspolitik Unsicherheiten zu beseitigen. Bundesminister der Finanzen Olaf Scholz und Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmeier einigten sich auf eine Reihe von Maßnahmen zum Erhalt von Arbeitsplätzen und zur Bewahrung gesunder Unternehmen vor der Insolvenz.

Das Paket basiert auf den folgenden vier Säulen:

→ Kurzarbeitergeld flexibilisieren, siehe auch:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld%20>

→ Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen

→ Milliarden-Schutzschild für Betriebe und Unternehmen

→ Stärkung des Europäischen Zusammenhalts

Das Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus finden Sie hier: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/schutzschild-fuer-beschaefigte-und-unternehmen.pdf?__blob=publicationFile&v=14

KfW-Corona-Hilfe für Unternehmen

Die Bedingungen für KfW-Unternehmenskredite (für Bestandsunternehmen) und ERP-Gründerkredite – Universell (für junge Unternehmen unter 5 Jahre) gelockert. Die KfW soll Unternehmen somit kurzfristig die Versorgung mit Liquidität erleichtern und z.B. den Hausbanken der Unternehmen eine erleichterte Kreditvergabe ermöglichen. Darüber hinaus, nach Genehmigung durch die Europäische Kommission, wird es je ein KfW-Sonderprogramm für kleine und mittlere sowie für große Unternehmen geben.

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Kurzarbeit

Die Möglichkeit der Beantragung von Kurzarbeitergeld wurde erleichtert. Eine kurze Übersicht der vbw (Vereinigung der bayerischen Wirtschaft) zu diesem Themenbereich fügen wir diesem Waldbrief bei. Der Bayerische Waldbesitzerverband ist Mitglied bei der vbw. Somit können Sie gem. dem Hinweis in der Anlage auch als Mitgliedsbetrieb des Waldbesitzerverbandes den angebotenen Service und die angeführten Webinare nutzen. Zusätzlich hat die vbw zwei Videos erstellt:

Coronavirus: Regelungen zur Kurzarbeit: <https://www.youtube.com/watch?v=P-miOuZEWbg>

Coronakrise: Antragsformular zur Kurzarbeit: <https://www.youtube.com/watch?v=GX0NRyva6b0>

Kurzarbeit ist eine Möglichkeit, Ihre Mitarbeiter im Betrieb/FZus zu halten, wenn Ihr Arbeitsaufkommen im Betrieb nicht mehr dem vertraglichen Arbeitsvolumen Ihrer Mitarbeiter entspricht.

Kurzarbeit muss betrieblich bzw. einzelvertraglich vereinbart sein und kann nicht angeordnet werden. Es gilt der Monat der Anzeige der Kurzarbeit. Also, um noch im März Kurzarbeit abzurechnen, muss Ihre Anzeige noch in diesem Monat erfolgen (online oder schriftlich, persönliche Termine in der Arbeitsagentur sind derzeit nicht möglich). Sodann rechnen Sie die Kurzarbeit gem. Kurzarbeitstabelle ab, zahlen diesen an den Arbeitnehmer aus und lassen sich auf Antrag diesen Betrag in der Folge von der Arbeitsagentur erstatten. Die Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes finden Sie im Netz unter den Begriffen "Arbeitsagentur" und "KUG-Tabelle" sowie z.B. einen Kurzarbeitergeld-Rechner unter www.smart-rechner.de und "Kurzarbeitergeld".

Hilfsprogramm der Bayerischen Staatsregierung für die Wirtschaft

Mit einem Sondervermögen in Höhe von bis zu 10 Milliarden Euro richtet die Staatsregierung folgende drei Maßnahmen im Umfeld der Corona-Krise ein. Einen Überblick erhalten Sie über: <https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/>

Die **LfA (Landesförderbank)** erhält einen zusätzlichen Bürgschaftsrahmen von 500 Millionen Euro. Die Ausfallbürgschaften werden auf bis zu 80 bis 90 Prozent erhöht. <https://lfa.de/website/de/index.php>

Bayernfonds - Im absoluten Notfall kann sich der Freistaat an Unternehmen beteiligen, um Betriebe am Laufen zu halten.

Soforthilfe - Unternehmen, die unmittelbar in Not geraten sind, erhalten unbürokratisch eine Soforthilfe. Der Betrag liegt zwischen 5.000 und 30.000 Euro. Antragsberechtigt sind in Bayern ansässige gewerbliche Unternehmen und Freiberufler mit bis zu 250 Mitarbeitern. Voraussetzung ist, dass sie aufgrund der Corona-Pandemie in eine existenzbedrohende Lage gekommen sind oder massive Liquiditätsprobleme haben und eine Betriebs- oder Arbeitsstätte in Bayern besteht. Der Engpass darf nicht vor dem 11. März 2020 entstanden sein.

Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss mit einer Staffelung nach Mitarbeiterzahl:

5.000 € bei bis zu 5 Beschäftigten

7.500 € bei bis zu 10 Beschäftigten

15.000 € bei bis zu 50 Beschäftigten

30.000 € bei bis zu 250 Beschäftigten

Der Antrag kann jeweils bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung gestellt werden. Eine Auszahlung - ohne Rückzahlungsverpflichtung - soll innerhalb weniger Tage erfolgen.

Das Antragsformular (2 Seiten) finden Sie hier: <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

Bitte informieren Sie sich und prüfen, ob eines der Hilfsprogramme für Ihren FZus oder Ihren Forstbetrieb in Frage kommt.

FORSTBETRIEB

Saisonarbeiter

Viele Forstbetriebe und Forstunternehmen sind auf ausländische (Saison-) Arbeiter zur Bewältigung ihrer Arbeiten angewiesen. Nachdem die Grenzen zu verschiedenen Nachbarländern geschlossen wurden und viele Saisonarbeiter zuvor nach Hause gefahren waren, sind über die berufsständigen Verbände intensive Gespräche mit den Landes- und Bundesbehörden geführt worden. Die Gefahr besteht, dass derzeit dringend erforderliche Pflanz- und Pflegearbeiten nicht erledigt werden können. Derzeit stellt sich die Situation wie folgt dar:

Mit einer Pendlerbescheinigung wird die Einreise von Saisonarbeitskräften möglich sein. Dies hat Staatsministerin Michaela Kaniber mitgeteilt. Damit bleibt grenzüberschreitendes Reisen aus berufsbedingten Gründen – unabhängig von der Staatsangehörigkeit – zulässig. Ausländische Saisonarbeitskräfte gelten als berufsbedingte Pendler. Offen ist noch, ob auch alle betroffenen Länder die Durch- bzw. Ausreise gestatten. Dies sollte gesondert geprüft werden. Als Nachweis für die Einreise gilt eine vom Arbeitgeber ausgestellte Pendlerbescheinigung. Diese steht auf folgender Seite der Bundespolizei zum Herunterladen zur Verfügung:

https://www.bundespolizei.de/Web/DE/04Aktuelles/01Meldungen/2020/03/200317_faq.html?nn=5931604#doc13824392bodyText1

Information von Forstbaumschulen

Von verschiedenen Forstbaumschulen haben wir Informationen über die Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes erhalten. Dieser stellt sich meist wie folgt dar:

- Auslieferung per LKW wird wie geplant vorerst durchgeführt
- Selbstabholung nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung möglich
- Ware wird in den Forstgärten fertig kommissioniert und steht abholbereit vor Ort, sodass kein Kontakt mit den Mitarbeitern nötig ist (Nähere Infos bei den Betriebszufahrten)
- Kundenkontakt erfolgt nur telefonisch
- Keine Betriebsführungen
- In der Produktion wird die Einsaat und Vertopfung mit eingeschränktem Personalstand vorerst fortgeführt

Bitte informieren Sie sich direkt, bevor Sie die Baumschule anfahren.

Waldschutz und Holzmarkt

Die Coronakrise wird auch erhebliche Auswirkungen auf den Holzmarkt haben, die teilweise jetzt schon zu spüren sind. Aufgrund von Exportbeschränkungen, fehlenden Arbeitern in der Holzindustrie sowie in den nachfolgenden Betriebszweigen und auch allgemeine Wirtschaftseinbrüche führen bereits zu ersten Folgen für die Holzindustrie. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf mögliche Abnahmemengen von Rundholz. Damit verschärft sich auch die Lage beim Waldschutz und insbesondere bei der waldschutzwirksamen Verbringung von Käferholz. Abnahmeverzögerungen bei den Sägewerken sind jetzt schon zu beobachten und werden aufgrund der Lage in den Werken zunehmen. Dennoch bleibt eine saubere Waldwirtschaft das beste Mittel gegen weiter und kurzfristig zu erwartende Käferkalamitäten.

Aufgrund der zunehmenden Temperaturen beginnt in den nächsten Wochen die Borkenkäfersaison. Die Zwischenlagerung von Rundholz bzw. die Polterspritzung ist unverzichtbar.

Bitte erkunden Sie Lagerplätze, um diese bei eintretender Kalamität zur Verfügung zu haben und bereiten Sie diese mit Zufahrt, eventuellem Ausbau/Beschotterung und Beschilderung vor. Prüfen Sie, ob bestehende Nasslagerplätze, z.B. der BaySF, von Ihnen mit genutzt werden können. Bereiten Sie Teilnahmeerklärungen für den insektizidfreien Waldschutz vor und stimmen bereits jetzt die Maßnahmen mit Ihrer zuständigen Forstbehörde ab. Verlieren Sie nicht eine mögliche Polterspritzung aus den Augen und prüfen Sie die Verfügbarkeit von zugelassenen PSM.

STEUER

Agrardiesel

Hier besteht die Möglichkeit, Liquidität für Forstbetriebe zu schaffen. Als Forstbetrieb bzw. forstwirtschaftlicher Unternehmer können Sie diese sog. "Gasölbeihilfe" beantragen. Sie besteht in der Reduzierung des von Ihnen oder Ihrem Forstunternehmer im Betrieb aufgewendeten Dieselmotorkraftstoff in Höhe von 21,48 ct pro Liter. Für einen Festmeter Holz (Faustzahlen für Verbrauch: Harvester ca. 1,05 l/fm und Forwarder ca. 0,85 l/fm Diesel) werden so ca. 0,40 € erstattet. Die Bagatellgrenze liegt bei 50,00 €. Sie können die Agrardieselbeihilfe beim Zoll selbst beantragen (Betriebs- bzw. Agrardieselnummer erforderlich). Lassen Sie sich von Ihrem Unternehmer, dem Maschinenring bzw. Diesel-Händler eine entsprechende Verbrauchsbescheinigung

ausstellen. Meist erhalten Sie diese Bestätigungen automatisch zum Jahresende. Anhand der Holzlisten kann der Dieserverbrauch aber auch mit den o.g. Faustzahlen ermittelt werden. Spätester Antragstermin für das Jahr 2019 ist der 30.09.2020. Anträge können aber auch sofort abgegeben werden. Bearbeitung und Auszahlung erfolgten bislang immer zügig.

Informationen und Antragsformulare finden Sie unter https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Energie/Steuerbeguenstigung/Steuerentlastung/Betriebe-Land-Forstwirtschaft/betriebe-land-forstwirtschaft_node.html

Stundung von Steuerschulden

In dem Maßnahmenpaket des Bundes soll es Finanzbehörden erleichtert werden, Stundungen von Steuerschulden zu gewähren. Wenn Unternehmen unmittelbar vom Coronavirus betroffen sind, will die Finanzverwaltung bis Ende des Jahres 2020 auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge verzichten.

Die Gewährung von Steuer-Stundungen wird erleichtert. Steuervorauszahlungen können leichter angepasst werden. Auf Säumniszuschläge und Vollstreckungsmaßnahmen wird bis 31.12.2020 verzichtet, soweit der Steuerschuldner unmittelbar von Auswirkungen des Coronavirus betroffen ist. Damit will die Bundesregierung mit steuerlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Liquidität von Unternehmen helfen.

Bitte wenden Sie sich zur Frage des Kurzarbeitergeldes und der Steuerstundung (z.B. Umsatz- und Gewerbesteuer) und deren Beantragung an Ihren Steuerberater. Infos dazu finden Sie unter <https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/>. Dort steht auch ein Formular für eine Steuerstundung zum Download bereit.

Betriebsuntersagungen/Einschränkungen

Vom 18. März 2020 bis 30. März 2020 ist die Öffnung von Geschäften des Einzelhandels untersagt. Geöffnet bleiben unter anderem der Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Banken, Apotheken, Bau- und Gartenmärkte sowie Tankstellen. Für diese Geschäfte wurden die Ladenöffnungszeiten erweitert. Hotels dürfen nur noch notwendige Übernachtungen anbieten und keine Touristen mehr beherbergen.

Agrar- und Landhandel sind von der Schließung von Einzelhandelsgeschäften ausgenommen. Dies gilt auch für FZus, die Zaunmaterial, PSM, Pflanzen abgeben. Informationen unter <http://www.stmelf.bayern.de/ministerium/241613/>.

VERBAND

Erreichbarkeit der Geschäftsstelle

Aufgrund der aktuellen Coronasituation ist die Geschäftsstelle des Bayerischen Waldbesitzerverbandes derzeit nur eingeschränkt besetzt. Sollten Sie uns über die Zentralnummer 089/53906680 nicht erreichen, können Sie uns gerne eine E-Mail (info@bayer-waldbesitzerverband.de) schreiben.

In dringenden Fällen können Sie uns gerne auch direkt kontaktieren:

Geschäftsführer:	Hans Ludwig Körner	koerner@bayer-waldbesitzerverband.de
Fachreferenten:	Barbara Weindler	weindler@bayer-waldbesitzerverband.de
	Christian Kaul	kaul@bayer-waldbesitzerverband.de
	Kathrin Selhuber	selhuber@bayer-waldbesitzerverband.de
	Iris Götting-Henneberg	goetting-henneberg@bayer-waldbesitzerverband.de
Teamassistentin:	Christine Riedmann	riedmann@bayer-waldbesitzerverband.de

Für mögliche Unannehmlichkeiten entschuldigen wir uns und bitten um Ihr Verständnis.

Hinweis: Dieser Waldbrief-extra ist nach besten Wissen und Recherchen erstellt worden. Bitte beachten Sie die direkten Angaben durch die Fachverwaltungen und Ministerien. Wir haben Ihnen hierzu die wichtigsten Links eingefügt. Dort werden auch immer die aktuellen Entwicklungen zu den einzelnen Maßnahmen aufgenommen.

HERAUSGEBER:

BAYERISCHER
WALDBESITZER
VERBAND e.V.

Max-Joseph-Straße 7, Rgb.
80333 München

Tel. 089 - 5 39 06 68 - 0

Fax 089 - 5 39 06 68 - 29

E-Mail info@Bayer-Waldbesitzerverband.de
www.bayer-waldbesitzerverband.de



Die Region Bayern ist PEFC-zertifiziert. Achten Sie beim Kauf von Holz- und Papierprodukten auf dieses Zeichen.